



Reglement über die Organisation und das Verfahren der Rekursstelle der Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (Rekursreglement SWK) (vom 28.11.2024)

Gestützt auf das Organisations- und Geschäftsreglement vom 16. Dezember 2009 der Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) erlässt der Stiftungsrat das folgende Reglement:

I. Organisation

Art. 1

Die Rekursstelle SWK behandelt und erledigt die Rekurse gegen die Verfügungen der Geschäftsstelle der Stiftung SWK.

Art. 2

Die Rekursstelle SWK ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 3

Die Amtsdauer des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten der Rekursstelle SWK entspricht der Amtsdauer des Stiftungsrats der Stiftung SWK. Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung durch die zuständigen Stiftungsorgane.

Art. 4

Der Präsident der Rekursstelle SWK ist von Amtes wegen für die Verfahrensleitung und den Entscheid über die eingehenden Rekurse gegen Verfügungen der Geschäftsstelle der Stiftung SWK zuständig.

Art. 5

Der Präsident der Rekursstelle SWK weist, namentlich bei Verhinderung oder grossem Geschäftsandrang, einzelne Rekurse dem stellvertretenden Präsidenten der Rekursstelle SWK zur Verfahrensleitung und zum Entscheid zu.





Art. 6

Der Sitz der Rekursstelle SWK befindet sich bei der Geschäftsstelle der Stiftung SWK.

Art. 7

Die Geschäftsstelle der Stiftung SWK führt das Sekretariat der Rekursstelle SWK.

Art. 8

Das für das Sekretariat der Rekursstelle SWK tätige Personal ist in der Erfüllung dieser Aufgabe gegenüber dem Verfahrensleiter weisungsgebunden. Der juristische Sekretär wirkt an der Entscheidungsfindung mit beratender Stimme mit.

Art. 9

Die Rekursstelle SWK erstattet dem Stiftungsrat der Stiftung SWK jährlich Bericht über die Zahl der eingegangenen, hängigen und behandelten Rekurse und die Verfahrensdauer. Es besteht kein Einsichtsrecht der einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats in die Dossiers der Rekursverfahren.

Art. 10

Der Präsident, der stellvertretende Präsident und das Sekretariat der Rekursstelle SWK sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten: In diesem Sinne gelangen die einschlägigen Bestimmungen des Bundespersonalrechts zur Anwendung. Für die Entbindung von der Schweigepflicht ist der Präsident des Stiftungsrats der Stiftung SWK zuständig.

Art. 11

Die Verantwortlichkeit des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten und des Sekretariats der Rekursstelle SWK richtet sich nach Art. 9 der Stiftungsurkunde.





II. Verfahren

Art. 12

Das Verfahren der Rekursstelle SWK richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des dritten Abschnitts und ergänzend nach jenen des zweiten Abschnitts des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

Art. 13

Nach Eingang des Rekurses bezeichnet der Präsident der Rekursstelle SWK den verantwortlichen juristischen Sekretär und entscheidet über die allfällige Zuweisung des Rekurses an den stellvertretenden Präsidenten der Rekursstelle SWK.

Art. 14

Der Verfahrensleiter legt den Kostenvorschuss fest, den der Rekurrent zu leisten hat.

Art. 15

Für die Wahrung der Unparteilichkeit und der Ausstandspflicht sind die Anforderungen von Art. 10 VwVG und insbesondere die Auflagen zu erfüllen, die sich aus der Akkreditierung der Stiftung SWK nach ISO-Norm 17020 ergeben. Ausstandsgründe bzw. behauptete Interessenkonflikte sind bei der Rekuserhebung oder so rasch wie möglich nach Bekanntgabe der Besetzung der Rekursstelle SWK im Rekursverfahren geltend zu machen.

Art. 16

Im Streitfall wird über den Ausstand des juristischen Sekretärs vom Verfahrensleiter sowie über den Ausstand des Verfahrensleiters von dem nicht als Verfahrensleiter amtierenden Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten der Rekursstelle SWK entschieden.

Art. 17

Der Verfahrensleiter entscheidet über vorsorgliche Massnahmen und die aufschiebende Wirkung von Rekursen.





Art. 18

Das Rekursverfahren ist grundsätzlich schriftlich. Der juristische Sekretär führt den Schriftenwechsel durch und kann Amtsberichte sowie Auskünfte einholen. Die Geschäftsstelle der Stiftung SWK kann vom Verfahrensleiter zur Vernehmlassung und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden.

Art. 19

Die Zwischenentscheide werden im Auftrag des Verfahrensleiters vom juristischen Sekretär unterzeichnet. Der Verfahrensleiter unterzeichnet den Endentscheid.

Art. 20

Das Sekretariat der Rekursstelle SWK eröffnet den schriftlich begründeten Zwischen- bzw. Endentscheid den Verfahrensbeteiligten.

Art. 21

Der Zwischen- bzw. Endentscheid ist auf der Ebene der Stiftung SWK endgültig. Der Weiterzug an das Bundesverwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

Art. 22

Die Verfahrenskosten werden gesamthaft im Endentscheid verlegt. Die Höhe der Verfahrenskosten wird als Pauschalgebühr im Rahmen von Fr. 100.-- bis Fr. 1'500.--, je nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache und finanzieller Lage der Parteien, festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 23

Dieses Reglement wird vom Präsidenten der Stiftung SWK, nach der Genehmigung der parallelen Revision des Organisations- und Geschäftsreglements durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, in Kraft gesetzt.





Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Art. 24

Die Zuständigkeit der Rekursstelle SWK ist gegen Verfügungen der Geschäftsstelle der Stiftung SWK gegeben, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements angeordnet worden sind.

Art. 25

Dieses Reglement wird auf der Website der Stiftung SWK veröffentlicht.

In Kraft gesetzt per 21. März 2025.

Der Präsident

sig.

Dr. Urs Schwaller

